

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Allgemeines**

(1) Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liegen allen – auch zukünftigen – Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Erklärungen, Verträgen, sowie Lieferungen und sonstigen Leistungen der Der Energieoptimierer GmbH (weiterhin bezeichnet als „DEO“) die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform bedarf seinerseits ausdrücklich der Schriftform. Mit der ausschließlich schriftlichen Erteilung eines Auftrages wenigstens per E-Mail, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an.

(2) Etwaigen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Verkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen.

### **2. Vertragsabschluss**

(1) Mündlich oder fernmündlich geschlossene Verträge werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der ausschließliche Inhalt des Bestätigungsschreibens der DEO ist maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich widerspricht.

(2) Bei Angeboten sind Mengen, Preise und Lieferzeit freibleibend.

(3) Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung inhaltlich endgültig verbindlich und durch unsere Lieferung endgültig erfüllt und abgeschlossen.

(4) Sonstige Abreden, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter, insbesondere auch Beschaffenheitsangaben und -garantien bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit ausschließlich unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Beschaffenheitsgarantie wird von uns nur durch eigene diesbezüglich schriftliche Übernahme übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

(5) Abweichungen bezüglich Rechnungsanschrift und Lieferanschrift, oder der des Bestellers, sind bei Auftragsvergabe eigens mitzuteilen. Werden diesbezüglich keine Angaben gemacht, gelten immer Anschrift und Daten des Bestellers als Rechnungsanschrift. Diese wird auch in der Auftragsbestätigung verwendet. Abweichungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung von Seiten des Kunden in schriftlicher Form berichtet werden. Maßgeblich ist ausschließlich der Eingang bei uns.

### **3. Unterlagen/Schutzrechte**

(1) An von DEO übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält sich DEO alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der DEO nicht veröffentlicht oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von € 5.000.- vereinbart.

(2) Für den Fall, dass der Kunde ein Angebot der DEO anfordert und erhält, behält sich DEO alle Rechte an den technischen Ideen, an dem Know-how, den technischen Verbesserungsvorschlägen, den Berechnungen und den Erfindungen vor, die über vom Kunden gelieferte Unterlagen, wie Pflichtenheft, Zeichnungen und dergleichen hinausgehen. Insbesondere behält sich DEO vor, die durch DEO eingebrachten Ideen zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden. Eine Benutzung der von DEO eingebrachten Ideen im Betrieb des Kunden als auch durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DEO. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von € 3.000,00 vereinbart.

(3) Der Inhalt des Angebots ist, soweit er über den Inhalt, der von Kunden zu Erstellung des Angebotes überlassenen Unterlagen hinausgeht, geistiges Eigentum und Betriebsgeheimnis

der DEO. Weitergabe und Zugänglichkeit der Unterlagen oder der Inhalt, auch nur auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DEO. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von € 2.500,00 vereinbart.

#### **4. Preis**

Die vereinbarten Preise gelten ab Lagerort oder bei Direktversendung vom Hersteller ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben. Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss, werden zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen dem vereinbarten Preis zugeschlagen.

#### **5. Gefahrübergang, Lieferung**

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Beschädigung der Ware geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit Übergabe der Ware an den Kunden, einen vom Kunden beauftragten Spediteur oder einem vom Kunden beauftragten Frachtführer auf den Kunden über.

(2) DEO ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware den Lieferanten so rechtzeitig verlässt, dass bei regelmäßiger Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.

(3) Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch entsprechende geeignete Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein u. ä.) ausdrücklich bescheinigt werden.

#### **6. Höhere Gewalt**

(1) Höhere Gewalt, ein Ereignis, auf welches keine Vertragspartei einen Einfluss hat (z.B. öffentliche Unruhen u. ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrung, usw.) und alle sonstigen von DEO nicht zu vertretenden Umstände (Ausfall von Vorlieferanten, Verkehrsstörungen usw.) berechtigen DEO, im Umfang und für die Dauer der Behinderung, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben.

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung spätestens acht Tage nach Lieferung bzw. Leistung ohne Abzug zum in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen ausschließlich der schriftlichen Vereinbarung.

(2) DEO ist berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf ihre jeweils älteren Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist DEO berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen anzurechnen. Bei widersprüchlichen Vereinbarungen gilt noch besser! § 367 Abs. 1 BGB mit Anrechnung auf Kosten, Zinsen und zuletzt die Hauptsache gestaffelt nach dem Forderungsalter.

(3) Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag einem Konto von DEO

endgültig gutgeschrieben ist. Sämtliche Diskontspesen und Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zu vergüten.

(4) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von DEO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DEO.

### **8. Zahlungsverzug, Vermögensverfall**

(1) Ab Verzugsbeginn werden bankübliche Überziehungszinsen zuzüglich eines sonstigen Verzugschadens berechnet, mindestens jedoch 7 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) pro Jahr.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung der Forderungen der DEO durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist die DEO berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

### **9. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten**

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller sonstigen Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren, Eigentum der DEO. Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren endgültiger Gutschrift. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für die Saldoforderung.

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich unser Eigentum deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange erfolgen, wie der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

(3) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so überträgt der Kunde zur Sicherung der Forderungen von DEO schon jetzt anteilig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für DEO verwahrt. Alle Forderungen aus Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Kunde in Höhe der Forderungen von DEO, zuzüglich 20 % zur Sicherheit, schon jetzt an DEO ab. DEO nimmt hiermit die Abtretungen an.

(4) Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche Sachen oder Rechte von DEO betroffen werden, hat der Kunde die DEO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **10. Annahmeverzug**

(1) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Kunde die DEO unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises uns mit dem Verzugschaden nach den Regeln des BGB zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der verspäteten Abholung ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises.

(2) Als Schadensersatz statt der Leistung bei Annahmeverzug berechnet DEO Unternehmern zusätzlich 10 % des Bestellpreises ohne Abzüge, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## **11. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**

(1) Der Kunde hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung vollständig zu untersuchen. Er hat alle offensichtlichen Mängel gleich welcher Art binnen zehn Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Unternehmer haben alle erkennbaren Mängel unverzüglich bei Abnahme der Ware, spätestens binnen fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als endgültig genehmigt.

(2) Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Kunde oder die zur Abnahme berechtigte Person die Ware mit anderen Waren vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(3) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge muss der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, leistet DEO Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Tritt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4) Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der DEO, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DEO beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass DEO den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(5) Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der DEO beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von DEO arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet DEO nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DEO.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Kunde Kaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz der DEO streitwertabhängig beim Amtsgericht oder beim Landgericht Kempten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. DEO ist jedoch berechtigt, den Kunden nach Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **13. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## **14. Datenschutz**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei DEO und deren verbundenen Unternehmen sowie bei ausliefernden Stellen gespeichert. Die gespeicherten Daten werden nur für eigene Zwecke entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen datenbezogenen Rechtsvorschriften genutzt.

#### **15. Kontakt / laufende Information**

DEO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden über neue Produkte, die für den Kunden von Interesse sein könnten, in geeigneter Weise (z. B. Newsletter) und geeigneter Art (z. B. Telefon, E-Mail, Telefax) zu informieren. Hierzu ist DEO berechtigt, die DEO bekannten Kundendaten (z. B. Geschäftsanschrift, Telekommunikationsdaten) zu speichern und zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen einer weiteren Benachrichtigung, Speicherung und Nutzung seiner Daten widersprechen.

#### **16. Schriftform**

Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung einer Schriftformklausel.